

5115/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5478/J betreffend System der Streitschlichtung der Genfer Welthandelsorganisation, welche die Abgeordneten Haigermoser, Povysil und Kollegen am 18 Dezember 1998 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

Zunächst ist festzuhalten, dass der als Anhang 2 zum WTO - Abkommen, BGBl. Nr. 1/1998, eingeführte Streitbeilegungsmechanismus eine wesentliche Verbesserung gegenüber den im Rahmen des GATT 1947 geltenden Regelungen darstellt.

Dieser neue integrierte Streitbeilegungsmechanismus der WTO baut auf den Erfahrungen mit dem Vorläufersystem auf und verstärkt dessen Konzeption wesentlich. Auch weiterhin werden mehrere Verfahrenstypen für die Streitbeilegung zur Verfügung gestellt, die teilweise gleichzeitig oder alternativ und teilweise nacheinander angewendet werden können. Im Zentrum steht das Panel - Verfahren, in dem die wesentlichen Verfahrensschritte vor einem

Untersuchungsausschuß (panel) durchgeführt werden. Dieses Verfahren kann jetzt überdies in einem Verfahren vor dem als "zweite Instanz" neu eingeführten Berufungsorgan münden.

Daneben stehen den Parteien aber auch besondere Konsultationsverfahren, wie Gute Dienste (good offices), Streitschlichtung (conciliation) und Vermittlung (mediation) zur Verfügung.

Die Bedeutung des neuen Streitbeilegungsverfahrens für Österreich als stark außenhandelsabhängigen Kleinstaat ist sehr hoch einzuschätzen. Die damit verbundene wesentliche Verbesserung der Durchsetzbarkeit von Rechten und Pflichten im Rahmen der WTO wird einen verstärkten Anreiz zu abkommenskonformem Verhalten für alle WTO - Mitglieder bieten. Ohne ein derart gestärktes rechtsförmiges Verfahren wäre ein Überhandnehmen unilateraler Maßnahmen zu befürchten, das im Hinblick auf das ungünstige Kräfteverhältnis im internationalen Handel, das Wirtschaftsgroßmächte bevorzugt, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der österreichischen Wirtschaftsinteressen und der Interessen kleinerer Staaten überhaupt führen könnte. Dies bedeutet, dass das neue System nicht zu einer Verstärkung machtpolitischen Missbrauchs - wie in der Anfragebegründung behauptet - sondern im Gegenteil zu dessen Eindämmung führt.

Es ist zutreffend, dass es in der jüngsten Zeit auch Kritik am System der Streitregelung gegeben hat. Doch konnten die meisten Zweifel und Kritikpunkte anlässlich des derzeit in Durchführung befindlichen Reviews der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung („DSU - Review“) seitens der Europäischen Gemeinschaft und auch von Österreich anhängig gemacht und thematisiert werden.

Österreichischerseits wurde anlässlich des Reviews zum Ausdruck gebracht, daß sich seiner Einschätzung nach das Streitbeilegungssystem der WTO in den vergangenen drei Jahren bewährt hat und daher nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden sollte.

Nachstehend seien einige von Österreich vorgebrachte Verbesserungsvorschläge zu Kernpunkten des WTO - Streitbeilegungssystems beispielhaft angeführt:

- a) im Zusammenhang mit Konsultationen wäre anzumerken, dass diese in erster Linie den Parteien dienen, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung des Streitfalles zu erreichen. Die Bedürfnisse der Parteien sind von Fall zu Fall verschieden gelagert und so ist es auch schwierig, ein "Scheitern" der Konsultationen im Einzelfall festzustellen. Allfällige Änderungen des Konsultationsmechanismus sollten daher die weitgehende Privatautonomie der Parteien in diesem Prozeß berücksichtigen, die ein Gegengewicht zu dem stärker formalisierten Panel - Verfahren darstellt. Dennoch wäre aus österreichischer Sicht eine gewisse Formalisierung des Konsultationsverfahrens angebracht, um die betroffenen Parteien stärker als bisher zu zielführenden Verhandlungen und Kompromisslösungen im beiderseitigen Einverständnis zu bewegen. Bisherige Konsultationen haben nämlich häufig nur zu sinnlosem Zeitverlust geführt.
- b) Die Mitglieder eines Panels werden vom WTO - Sekretariat vorgeschlagen. Die Parteien können nur aus zwingenden Gründen von einem solchen Vorschlag abweichen. Von Österreich wurde ein "permanent body of panellists" gefordert, der mehr Konstanz in der Rechtsprechung garantieren würde. Genauere Verfahrensregelungen wurden gleichfalls unterstützt.
- c) Hinsichtlich der Transparenz der Panelverfahren selbst und des damit verbundenen Rechts von Verfahrensbeteiligten, von dem Panel gehört zu werden, wurde österreichischerseits gemeint, daß die Grenze dort zu ziehen wäre, wo in Rechte der Parteien eingegriffen wird (z.B. IPR oder andere sensible Informationen als Streitgegenstand, die durch Veröffentlichung mit einer Schädigung von Parteien einher gehen könnten). Die Einbindung von Verfahrensbeteiligten im Sinne von amicus curiae briefs ist aus österreichischer Sicht unproblematisch und entspricht einem allgemeinen Trend im internationalen Wirtschaftsrecht.

In diesem Rahmen könnte ein hohes Maß an Transparenz wesentlich zur besseren Akzeptanz des Streitbeilegungssystems beitragen. Die Forderung nach mehr Transparenz galt aus österreichischer Sicht insbesondere für den Zugang zu den Entscheidungen des Panels und des Appellate Body. Während ein via Internet zugänglicher Server der WTO existiert, der die wichtigsten Entscheidungen im Volltext enthält, wird es mit der Zunahme des Umfangs an Entscheidungen immer schwieriger, eine gezielte Suche durchzuführen. Die Erstellung einer Leitsatzkartei würde dem Rechtsanwender sicherlich den Zugang wesentlich erleichtern.

Schließlich darf darauf hingewiesen werden, dass derzeit Überlegungen angestellt werden, wie der Zugang von Entwicklungsländern zum Streitbeilegungssystem weiter verbessert werden kann. Die EU erarbeitet dazu unter Mitarbeit sämtlicher Mitgliedstaaten einschließlich Österreichs eine Reihe von Vorschlägen.